



## Gebührenreglement für Arbeitsbewilligungen des Amtes für Wirtschaft

Gemäss Art. 123 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) können für Verfügungen und Amtshandlungen nach diesem Gesetz Gebühren erhoben werden. Die Kantone können für nicht in Art. 8 der Gebührenverordnung AIG (GebV-AIG; SR 142.209) vorgesehene ausländerrechtliche Verfügungen und Dienstleistungen sowie für die in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) vorgesehenen arbeitsmarktlichen Verfügungen die Gebühren festlegen (Art. 9 GebV-AIG).

### Die Volkswirtschaftsdirektion,

gestützt auf § 1 und § 2 lit. c der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 (LS 682)

#### verfügt:

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| § 1 | Die Gebühren für gutheissende Entscheide zulasten der Aufenthaltserkontingente oder Kurzaufenthalterkontingente betragen  |         |
|     | a. für EU/EFTA-Staatsangehörige   | Fr. 210 |
|     | b. für Drittstaatsangehörige  | Fr. 400 |
| § 2 | Die Gebühren für gutheissende Entscheide betreffend nicht kontingentierte Aufenthalte betragen  |         |
|     | a. für EU/EFTA-Staatsangehörige   | Fr. 210 |
|     | b. für Drittstaatsangehörige  | Fr. 320 |
| § 3 | Die Gebühren für gutheissende Entscheide betreffend Verlängerungen der Aufenthaltserkontingente oder Kurzaufenthalterkontingente betragen   | Fr. 210 |
| § 4 | Die Gebühren für gutheissende Entscheide zum Stellenantritt von Drittstaatsangehörigen, die bereits über eine Bewilligung zum Aufenthalt ohne Erwerbserlaubnis verfügen, betragen | Fr. 120 |
| § 5 | Die Gebühren für Entscheide betreffend Änderungen von Auflagen und Bedingungen für Drittstaatsangehörige betragen   | Fr. 210 |
| § 6 | Die Gebühren für gutheissende Entscheide betreffend Stellenwechsel von Drittstaatsangehörigen betragen  | Fr. 400 |
| § 7 | Die Gebühren für gutheissende Entscheide betreffend Grenzgänger/innen aus Drittstaaten betragen   | Fr. 120 |
| § 8 | Die Gebühren für abgewiesene Gesuche betragen   | Fr. 400 |
| § 9 | Für ausserordentliche oder besonders aufwändige Abklärungen kann ein Zuschlag von bis zu 50 % der jeweiligen Gebühr erhoben werden.   |         |



§ 10 Für Entscheide über die Beschäftigung von Personen aus dem Asylbereich (Asylsuchende und Schutzbedürftige) werden keine Gebühren erhoben.

#### Inkrafttreten

§ 11 Dieses Reglement tritt auf den 1. März 2024 in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt wird das Gebührenreglement für Arbeitsbewilligungen des Amtes für Wirtschaft vom 1. Januar 2024 aufgehoben.

Volkswirtschaftsdirektion

Carmen Walker Späh  
Regierungsrätin